

▶▶▶▶ Beratung à la carte

Jahrelange Erfahrungen in der Branche zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Aus diesem Grund wird das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden und M. Eichhorn, Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz unter der Überschrift „Beratung à la carte“ in loser Reihenfolge Sie zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis informieren. Die ausgewählten Themen sollen für Sie als Hilfe und wichtige Hinweise für Ihre tägliche Arbeit verstanden werden.

▶ Die Finanzverwaltung zu Gast

Die Finanzverwaltung ist aus verschiedenen Anlässen immer wieder einmal „Gast“ in den Betrieben des Gastgewerbes. Diese Besuche in Ihren Unternehmen können mit oder ohne vorherige Reservierung erfolgen. Wir gehen hier zunächst nur auf die **angekündigten** Besuche der Finanzverwaltung, die steuerlichen Außenprüfungen, ein. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir auch die **unangekündigten** Besuche noch näher vorstellen.

Von einer angekündigten Prüfung war vermutlich fast jeder von Ihnen schon einmal betroffen. Dazu gehört die Betriebsprüfung, bei der umfassend alle betrieblichen Vorgänge geprüft werden. Sie kann auch in abgekürzter Form durchgeführt werden und ist dann auf bestimmte Einzelheiten beschränkt. Außerdem werden Sonderprüfungen der laufenden Lohn- und Umsatzsteuer angekündigt durchgeführt.

Warum wird geprüft?

Generell gilt: je größer der Betrieb, desto häufiger wird geprüft! Mögliche weitere Anlässe sind z.B. die Änderung der Rechtsform, stark schwankende Umsätze/Gewinne, Denunziation oder der eingesetzte Zufallsgenerator. Oft sind auch große Abweichungen von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, den sog. steuerlichen Richtsätzen, Anlass für eine Prüfung. Zur Früherkennung solcher Abweichungen von der Norm halten wir auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine aussagekräftige laufende BWA nach dem Spezialkontenrahmen für Hotellerie- und Gastronomie für unverzichtbar!

Prüfungsvoraussetzungen

Alle oben genannten Prüfungen müssen **vorher** und **schriftlich** durch eine formelle **Prüfungsanordnung** angekündigt werden. Aus dieser Anordnung muss klar erkennbar sein, wer, was, wann und wo geprüft werden soll. Alle diese Regelungen sind selbstständig rechtlich angreifbar. Die Prüfungsanordnung ist nämlich keine Tatsache, die hingenommen werden muss, sondern unterliegt auch klaren gesetzlichen Vorgaben. Sie kann durch Einspruch und ggf. auch Klage angefochten werden – und dabei stehen die Chancen oftmals erstaunlich gut. Die Reaktion vieler Prüfer zeigt in der Praxis, dass Prüfungsanordnungen viel zu selten angefochten werden.

Wer wird geprüft?

Gewerbebetriebe, also sämtliche Gastronomiebetriebe, dürfen ausnahmslos geprüft werden. Eine Außenprüfung müssen Sie also grds. zunächst einmal hin nehmen. **Aber:** oft wird versucht, auch die Einkommensverhältnisse des Ehepartners mit zu prüfen. Und solange der Ehepartner keinen eigenen Betrieb hat, ist eine Prüfung insoweit nur in Ausnahmefällen statthaft!

Was wird geprüft?

Sie müssen in einer Betriebsprüfung sämtliche Originalbelege und Buchführungsunterlagen des Prüfungszeitraums vorlegen. Dazu gehören auch solche aufbewahrungspflichtige Unterlagen wie Speisekarten oder die Bedienungsanleitung der elektronischen Registrierkasse. Im Einzelfall sollte genau geprüft werden, zu welcher Art Buchführung der Unternehmer gesetzlich verpflichtet ist. Danach bestimmt sich der Umfang der zu führenden Bücher und der vorzulegenden Unterlagen. Wer geprüft werden darf, muss auch andere Einkünfte (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte) offen legen. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Unterlagen aufbewahrt und vorgelegt werden müssen. Ein Prüfer darf keine unnötige Ausforschung betreiben!

Wann wird geprüft?

Der Prüfungsbeginn muss **rechtzeitig** bekannt gegeben werden, in der Regel zwei bis vier Wochen vorher. Eine sachlich begründete Verschiebung des Prüfungsbeginnes ist jederzeit möglich. So muss der Gastronom keine Prüfung in umsatzstarken Zeiten, z.B. dem Weihnachts- und Ostergeschäft dulden. Das trifft auf ein Ferienhotel in der Hochsaison ebenso zu. Auch gewichtige private Gründe, z.B. der geplante eigene Urlaub, rechtfertigen die Verschiebung der Prüfung.

Wo wird geprüft?

Die Bestimmung des Prüfungsortes wird oft klaglos hingenommen. Die uns bekannten Prüfungsanordnungen beginnen mit dem Satz: „Bei Ihrem Mandanten.... wird eine Außenprüfung angeordnet.“ Das heißt nach normalem Sprachverständnis: Prüfungsort = geprüfter Betrieb. Auch wenn die Finanzverwaltung oft anderer Meinung ist. Alternative Prüfungsorte sind das Büro Ihres Steuerberaters oder auch

das Finanzamt. Obgleich bei Prüfungen an „Amtsstelle“ der für viele Prüfer eher angenehme Außendienst flach fällt... Eine Prüfung im Unternehmen ist zeitaufwändiger, sie hält den Betrieb auf. Meistens raten wir davon ab. Sie ist zwar der gesetzliche Regelfall, aber keine Regel ohne Ausnahmen! Solange ein geeigneter Raum vorhanden ist, kann die Prüfung im Betrieb nicht verhindert werden. Aber welcher Raum ist objektiv geeignet?! Räume, die von Ihren Gästen frequentiert werden, scheiden aus unserer Sicht generell aus. Büroräume, die bereits von Angestellten belegt sind, sind ebenfalls ungeeignet. Sie müssen auch nicht Ihren eigenen Schreibtisch räumen, wie dies ein Geschäftsführer in einem uns bekannt gewordenen Fall getan hat: eine solche Lösung halten wir für inakzeptabel. Ein Prüfer muss schließlich zeitlich vollständig beaufsichtigt werden können.

Fazit

Auch in steuerlichen Prüfungen gilt: Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!



Angaben zur Person:
Dieter Morgner, Steuerberater, Jahrgang 1959, ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH“ in Chemnitz, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) befasst.